

Bisherige Fassung

Neue Fassung

**Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Bergisch Gladbach  
(Abfallsatzung)**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 1998 (GV NW S. 666), der §§ 10 ff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

**Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Bergisch Gladbach  
(Abfallsatzung)**

Aufgrund der **§§ 7 und 8** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom **27.11.2001 (GV NW S. 811), der §§ 8 und 9** des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom **25.09.2001 (GV NW S. 708, 731)**, der §§ 10 ff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 2785), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom **13.12.2001** (BGBl. I S. 3574), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 17.12.1998 / ..... folgende Satzung beschlossen:

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.</li> <li>2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.</li> <li>3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.</li> <li>4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet (wilder Müll).</li> <li>5. Nachsorge stillgelegter städtischer Deponien.</li> </ol> <p>(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 19.03.1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 24.03.97, S. 84), in der z. Zt. geltenden Fassung wahrgenommen.</p> <p>(4) Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).</p>	<p>(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom <b>16.11.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 24.12.2001, S. 400)</b>, in der z. Zt. geltenden Fassung wahrgenommen.</p>
<p><b>§ 2</b></p> <p><b>Abfallvermeidung</b></p> <p>(1) Alle Einwohner / Einwohnerinnen sind gehalten, die Menge der zu entsorgenden Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.</p> <p>(2) Zur Erreichung dieses Ziels dürfen in öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen, die im Eigentum der Stadt</p>	

stehen, Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren oder wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

- (3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb berät in Zusammenarbeit mit dem BAV durch geeignete Fachkräfte über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Wiederverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher und langlebiger Produkte.
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass Handelsbetriebe, die Produkte an den Endverbraucher abgeben, an den Verkaufsstellen in geeigneter Form auf die abfallwirtschaftliche Bedeutung und ggf. umweltgefährdende Eigenschaften der Produkte und ihrer Verpackung hinweisen, insbesondere auf die Möglichkeiten zur stofflichen Verwertung bzw. schadarmen Entsorgung der Abfälle.

### § 3

#### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des BAV, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll) einschließlich Kleinmengen von problematischen organischen Abfällen (gekochte Speisereste und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft).

<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierkörperbeseitigungsgesetz, unterliegen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z. B. sonstige Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.</li> <li>3. Einsammeln und Befördern von Altpapier sowie Alttextilien und Schuhen, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.</li> <li>4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll und Bauschuttkleinmengen aus privaten Haushaltungen.</li> <li>5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken und Ölradiatoren.</li> <li>6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Schadstoffmobil.</li> <li>7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.</li> <li>8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.</li> <li>9. Einsammeln und Befördern von wildem Müll einschließlich der Kraftfahrzeugwracks von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.</li> <li>10. Nachsorge stillgelegter städtischer Deponien.</li> </ol> <p>(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-</p>	<p>Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG (DSD-AG). Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.</p> <p>Absatz 1 Nummer 2 entfällt</p>
--	--

Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des **privatwirtschaftlichen** Dualen Systems der Duales System Deutschland AG (DSD-AG). Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig. Das Duale System ist formalrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

#### § 4

##### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:
1. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den sonstigen in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet wird.
  2. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 21.08.1998 (BGBl. I., S. 2379), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 7 VerpackV) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 8 VerpackV) zurückgenommen wurden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind,

b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 8 VerpackV) zurückgenommen wurden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger / Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).

## § 5

### Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke,

Stadt haben im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht). Die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung durch sonstige Abfallbesitzer ist nicht zulässig.

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 3 und 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern zu sonstigen Zwecken, insbesondere gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG

die gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter / Pächter), im Rahmen der §§ 3 und 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung **aus privaten Haushaltungen** der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). **Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V. mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.**

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. **Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.**
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NW., S. 530), geändert durch Gesetz vom 6.11.1984 (GV NW, S. 670), soweit

anfallen. Die Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle zur Verwertung aus sonstigen Herkunftsbereichen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NW., S. 530), geändert durch Gesetz vom 6.11.1984 (GV NW, S. 670), soweit diese in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen anfallen.

## § 7

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfall-entsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen

diese in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen anfallen.

Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## § 8

### **Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Eine **Ausnahme** vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er / sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine **Ausnahme** vom Anschluß- und Benutzungszwang an das **Bioabfallgefäß** besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig schriftlich darlegt, daß er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann jederzeit widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine **Ausnahme** vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei

Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der schriftlichen Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

## § 9

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des BAV zu der vom BAV angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der BAV das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob

und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) graue Abfallbehälter (Restmülltonne) für Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen mit einem Fassungsvermögen von 60, 90, 120, 240, 770, 1.100 Litern,
  - b) Umleerbehälter mit 2.500 l und 5000 l, Absetzbehälter mit 10.000 l, Abrollbehälter mit 30.000 l und Preßcontainer mit 10.000 und 20.000 Litern Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen,
  - c) Umleerbehälter mit 770 l, 1.100 l, 2.500 l und 5000 l, Absetzbehälter mit 10.000 l, Abrollbehälter mit 30.000 l und Preßcontainer mit 10.000 und 20.000 Litern Fassungsvermögen für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen,
  - d) braune Abfallbehälter (Biotonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Litern,
  - e) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) für Papier mit 240 l, 1.100 l, 2,5 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup> Inhalt,
  - f) Depotcontainer für Glas, Alttextilien und Schuhe,
  - g) Sammelsäcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbunden mit 90 l Inhalt (gelber Sack) und gelbe Abfallbehälter (gelbe Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 Litern,
  - h) Papiersäcke für die Laub- und Reisigabfuhr,
  - i) für das jeweilige Abfuhrjahr gültige Restabfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll mit 70 l Inhalt.

Abweichende Behältergrößen - auf deren Gestellung kein Anspruch besteht - können auf Antrag vereinbart werden.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Buchstabe g) entfällt, da es sich hierbei um Abfallbehälter handelt, die nicht im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht durch privat Dritte bereitgestellt werden

Buchstaben h) und i) werden Buchstaben g) und h).

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und wird von der Stadt festgesetzt. Je zu Wohnzwecken genutztem Grundstück ist grundsätzlich mindestens je 1 Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 a, d und e erforderlich.

Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

(2) In der Regel wird bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken von einem Behältervolumen für den Restmüll (grauer Abfallbehälter) von 15 l pro Person je Woche ausgegangen. Bei der Bemessung des Volumens der Biotonne (brauner Abfallbehälter) wird bei Grundstücken mit bis zu 18 gemeldeten Personen von einem Volumen von 10 l pro Person je Woche, bei Grundstücken mit 19 bis 24 Personen von 7,5 l pro Person je Woche und bei Grundstücken mit mehr als 24 Personen von 5 l pro Person je Woche ausgegangen. Das Mindestvolumen für die Papiertonne beträgt bei Haushaltungen 7,5 l pro Person je Woche.

Bei gewerblich / industrieller oder gemischter Nutzung des Grundstücks wird je Gewerbebetrieb von dem für Abfälle zur Beseitigung tatsächlich erforderlichen Volumenbedarf ausgegangen. Ist dieser nicht angemeldet oder die Eigenbeseitigung bzw. -verwertung nicht nachgewiesen, wird von einem Volumenbedarf für Abfälle zur Beseitigung von 120 l und einem Volumenbedarf für organische Abfälle von 120 l ausgegangen, sofern keine Vergleichswerte, die eine Schätzung des tatsächlichen Bedarfs zulassen, vorliegen.

(3) Abfallbehälter werden grundsätzlich mit der geringstmöglichen Stückzahl zur Verfügung gestellt. Sofern Abfallbehälter nicht entsprechend dem errechneten Volumen bereitgestellt werden können, erfolgt die

In Abs. 2 entfallen die Sätze 4 und 5

Absatz 3 neu:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert

Bereitstellung des nächstgrößeren Abfallbehälters.

- (4) Die Biotonnen für Nutzer aus sonstigen Herkunftsbereichen und die Behälter für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen werden grundsätzlich separat bereitgestellt. Sofern aus baulichen oder sonstigen Gründen eine gemeinsame Nutzung der Biotonnen mit Haushaltungen zugelassen wird, gelten diese als Behälter für organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen.

## § 12

### Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs

- (1) Grundlage zur Ermittlung des Volumenbedarfs nach § 11 ist
- a) bei Wohngrundstücken die Zahl der für das angeschlossene Grundstück gemeldeten Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz. Personen, die ihren Aufenthalt nachweislich überwiegend ins Ausland verlegt haben, werden auf schriftlichen Antrag nicht in die Berechnung einbezogen,
  - b) bei gemischter Wohn- und sonstiger Nutzung sowohl die Anzahl der auf

wird ein Regelvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution	je Platz / Beschäftigtem / Bett
Einwohnergleichwert	

### Siehe Anlage

Absatz 4 neu:

Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.

dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen als auch der angemeldete Volumenbedarf für Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen,

c) bei sonstiger, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstücks der für Abfälle zur Beseitigung oder sortierfähige Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle erforderliche Volumenbedarf, der durch den / die Grundstückseigentümer/in je Gewerbebetrieb oder durch den Gewerbebetrieb selbst angemeldet wird.

- (2) Den Einwohnerzahlen werden die Daten der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnerdatei zugrunde gelegt.
- (3) Werden Grundstücke im Laufe des Jahres an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Anschlußpflicht entsteht.
- (4) Sofern der Stadt bei gewerblich / industriell oder gemischt genutzten Grundstücken die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt das benötigte Behältervolumen auch abweichend vom Mindestvolumen schätzen.

### § 13

#### **Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens**

- (1) Wird das Volumen der Abfallbehälter für den Restmüll infolge konsequenter Abfallvermeidung und -verwertung regelmäßig nicht voll genutzt, kann auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer eine Volumenreduzierung erfolgen. Hierbei darf ein Mindestbehältervolumen für den Restmüll von 7,5 l pro Person und Woche nicht unterschritten werden. Bei Volumenreduzierung auf das Mindestvolumen haben die Grundstückseigentümer der Stadt jede Erhöhung der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen unverzüglich mitzuteilen.

Absatz 3 wird Absatz 5

Absatz 4 wird als Absatz 6 wie folgt gefasst:

Die Biotonnen für Nutzer aus sonstigen Herkunftsbereichen und die Behälter für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen werden grundsätzlich separat bereitgestellt. Sofern auf Antrag eine gemeinsame Nutzung der Biotonnen mit Haushaltungen zugelassen wird, gelten diese als Behälter für organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen. Bei gemeinsamer Nutzung der Restmülltonne gilt diese als Behälter zur Nutzung durch Haushalte.

(2) Bei gewerblich/industriell oder gemischt genutzten Grundstücken darf ein Mindestvolumen für die Abfälle zur Beseitigung von 7,5 l je Gewerbebetrieb und Woche nicht unterschritten werden. Sofern ein Gewerbebetrieb nicht über eine Betriebsstätte verfügt, ist bei gemischt genutzten Grundstücken auf Antrag auch die Mitbenutzung der für Haushaltungen bereitgestellten Restmülltonne zulässig. Das Volumen dieses Abfallbehälters wird in diesem Fall um 7,5 l je Gewerbebetrieb und Woche erhöht.

(3) Anträge auf Volumenänderung der Restmülltonne oder der Papiertonne, Reduzierung oder Abmeldung des Behältervolumens für Abfälle zur Beseitigung oder sortierfähige Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen, Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft, Anpassung der Grundlagen des Volumenbedarfs (§ 12 Abs. 1) und Anträge auf Feststellung einer Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang für die Biotonne können schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats gestellt werden. Den Anträgen darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprochen werden.

(4) Soweit in Mehrfamilienhäusern einzelne Haushaltungen Eigenkompostierung betreiben, können auf Antrag der Grundstückseigentümer die Personen, die sich an der Eigenkompostierung beteiligen, bei der Berechnung des Regelvolumens der Biotonne nicht einbezogen werden.

(5) Auf schriftlichen Antrag der Anschlußpflichtigen finden mit Nebenwohnsitz in Bergisch Gladbach gemeldete Studenten/innen an Hochschulen, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende bei der Volumenberechnung der Restmülltonne keine Berücksichtigung. Der Antrag ist bis zum 15.12. für das jeweilige Folgejahr zu stellen. Ein Verlängerungsantrag ist nur bei Studenten /innen bis zu 2 x zulässig.

(6) Soweit die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls unter Beachtung der Benutzungsvorschriften nicht aus-

b) bei gemischter Wohn- und sonstiger Nutzung sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen als auch der angemeldete Volumenbedarf bzw. das sich nach Einwohnergleichwerten ergebende Volumen für Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen,

c) bei sonstiger, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstücks der für Abfälle zur Beseitigung oder sortierfähige Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle erforderliche Volumenbedarf, der durch den / die Grundstückseigentümer/in je Gewerbebetrieb oder durch den Gewerbebetrieb selbst angemeldet wird bzw. das sich nach Einwohnergleichwerten ergebende Volumen für Abfälle zur Beseitigung.

Bei gewerblich/industriell oder gemischt genutzten Grundstücken kann abweichend vom Regelvolumen nach § 11 Abs. 3 auf Antrag - bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten - ein geringeres Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Das vorzuhaltende Mindest-Gefäßvolumen beträgt in diesem Fall 7,5 Liter pro Woche je Einwohnergleichwert.

reichen, können auf Antrag zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.

- (7) Wird, z. B. wegen Überfüllung, Verpressung oder Fehlsortierung festgestellt, daß ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall, Papier) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Festsetzung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

#### § 14

##### **Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter - mit Ausnahme käuflich erworbener gelber Tonnen - werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Den Benutzern obliegt die **Reinigungspflicht** zur Vermeidung hygienischer Mißstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Biotonnen.
- (2) Die städtischen Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nicht verpreßt, eingestampft oder in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche einzufüllen.
- (3) Sperrige Gegenstände, Eis und Schnee sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.
- (4) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen

Vorschriften.

- (5) Die Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind an der Anfallstelle getrennt zu halten und müssen, soweit sie der Überlassungspflicht unterliegen, in die bereitgestellten Abfallbehälter (§ 10) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden (**Sortierpflicht**). Soweit auf Antrag Abfallbehälter für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bereitgestellt wurden, dürfen darin stofflich verwertbare Abfälle im Sinne von § 15 a zusammen mit sonstigen Abfällen zur Beseitigung - ohne organische Abfälle - eingefüllt werden.  
Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Ausgenommen sind Reisigbündel im Rahmen der Biomüllabfuhr. Abfallbehälter sind mit geschlossenem Deckel bzw. Abfallsäcke zugebunden (nicht verklebt) zur Abfuhr bereitzustellen.
- (6) Abfallbehälter, die nicht entsprechend diesen Vorgaben befüllt und zur Abfuhr bereitgestellt wurden, sind von der Einsammlungspflicht der Stadt ausgeschlossen. Aus diesem Grunde nicht abgefahrene Abfallbehälter oder sonstige Abfälle sind unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (8) Depotcontainer dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur werktags in der Zeit von 7.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 20.00 Uhr benutzt werden. Das Abstellen von Abfällen jeglicher Art (einschließlich Glas und Papier) neben oder auf Depotcontainern ist verboten.

Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, daß die auf dem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und Nutzern aus sonstigen Herkunftsbereichen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe sowie zentrale Sammelbehälter für Papier dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur werktags in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr benutzt werden. Das Abstellen von Abfällen jeglicher Art neben oder auf Depotcontainern ist verboten.

### Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung

- (1) In die Restmülltonne und Restabfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll sind alle nicht verwertbaren Abfälle zur Beseitigung mit Ausnahme von Elektronikgeräten und den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten ausgeschlossenen Abfällen einzufüllen. Problematisch selbst zu kompostierende Speisereste können ebenfalls in die Restmülltonne eingefüllt werden, soweit keine Biotonne bereitgestellt wurde. Das Gesamtgewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Behälter für den Restmüll darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

60-l-Restmülltonne	16 kg
90-l-Restmülltonne	18 kg
120-l-Restmülltonne	26 kg
240-l-Restmülltonne	47 kg
Abfallsack	10 kg

Das Raumgewicht der Abfälle darf in Umleerbehältern ab 770 l Inhalt, Absetz- und Abrollcontainern 200 kg je Kubikmeter, bei Preßcontainern 300 kg je Kubikmeter nicht überschreiten.

- (2) Die Restmüllabfuhr erfolgt zweiwöchentlich. Für Umleerbehälter ab 770 l Inhalt, Absetz-, Abroll- und Preßcontainer können abweichende Abfuhrhythmen vereinbart werden. Bei Grundstücken, auf denen höchstens 2 Personen gemeldet sind oder bei ganz oder teilweise gewerblich genutzten Grundstücken, bei denen das Mindestvolumen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bereitgestellt wurde, kann die Abfuhr der 60 l Restmülltonne auf schriftlichen Antrag vierwöchentlich erfolgen.

### § 15 a

### Abfuhr sortierfähiger Abfälle zur Beseitigung

Die Restmüllabfuhr erfolgt zweiwöchentlich. Für Umleerbehälter ab 770 l Inhalt, Absetz-, Abroll- und Preßcontainer können abweichende Abfuhrhythmen vereinbart werden. Bei Grundstücken, auf denen höchstens 2 Personen gemeldet sind oder bei ganz oder teilweise gewerblich genutzten Grundstücken, **bei denen das Volumen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen nicht mehr als 2 Einwohnergleichwerte beträgt**, kann die Abfuhr der 60 l Restmülltonne auf schriftlichen Antrag vierwöchentlich erfolgen.

Abfallerzeugern und -besitzern aus sonstigen Herkunftsbereichen, die der Stadt im Hinblick auf § 5 Absatz 4 KrW-/AbfG verwertbare Abfälle als Abfall zu Beseitigung überlassen, können auf Antrag Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 c) für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung bereitgestellt werden, sofern darin durchschnittlich mindestens 15 Gewichtsprozent stofflich verwertbare Abfälle (Papier, Pappe, Karton, Holz, Metalle, Folien) enthalten sind. Ein Anspruch auf Gestellung dieser Abfallbehälter besteht nicht. Die Bereitstellung erfolgt unter dem Vorbehalt der Überprüfung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb oder beauftragte Dritte. Sortierung und Verwertung gemäß § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG erfolgen durch den BAV. Die Abfuhr wird grundsätzlich vierzehntägig durchgeführt. Abweichende Abfuhrhythmen können vereinbart werden.

## § 16

### **Durchführung der Biomüllabfuhr / Grünabfallsammlung**

- (1) Kompostierbare organische Abfälle (insbesondere Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, Gartenabfälle sowie Papierküchentücher und -taschentücher) sind in die Biotonne einzufüllen. Das Strauch- und Astwerk mit weniger als 5 cm Durchmesser darf bis zu einer Menge von 0,5 m<sup>3</sup> neben der Biotonne gebündelt ( ø 30 cm x 1 m) zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Laub und Reisig kann in größeren Mengen im Rahmen der Laub- und Reisigabfuhr in den Monaten November und Dezember in hierfür zugelassenen kompostierbaren Papiersäcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Verkaufsstellen der Papiersäcke werden durch die Stadt bekanntgegeben.  
Darüber hinaus ist die Abgabe von Grünabfällen ganzjährig an der Annahmestation Birkerhof oder einer sonstigen von der Stadt

Im Hinblick auf die von Sortieranlagen nach der Gewerbeabfallverordnung einzuhaltenden Verwertungsquoten wird der Anteil verwertbarer Abfälle auf 50 % heraufgesetzt.

bekanntgegebenen Annahmestelle möglich.

- (3) Die Biomüllabfuhr erfolgt 14tägig. Auf Antrag kann die wöchentliche Abfuhr von Biotonnen erfolgen, wenn dies aus hygienischen Gründen (z.B. bei Gaststätten, Kantinenbetrieben) oder aufgrund baulicher Gegebenheiten (z.B. Großwohnanlagen) erforderlich ist. Ein Anspruch auf Durchführung der wöchentlichen Leerung oder einer Sonderleerung besteht nicht.

### § 17

#### **Durchführung der Sammlung von Altpapier, Altglas und Alttextilien**

- (1) Altglas, Alttextilien und Schuhe werden durch Depotcontainer erfaßt.
- (2) Altglas ist farbgetrennt nach Weißglas, Grünglas und Braunglas zu den zur Verfügung gestellten Depotcontainern zu bringen und einzufüllen.
- (3) Nicht mit Fremdstoffen behaftetes Altpapier wird durch die blaue Papiertonne erfaßt. Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt vierwöchentlich. Für Umleerbehälter ab 1.100 l Inhalt können abweichende Abfuhrhythmen vereinbart werden.
- (4) Sofern wegen besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück oder der besonderen Lage des angeschlossenen Grundstücks eine Abfuhr ab Grundstück mit dreiaxsigem Müllfahrzeug nicht möglich ist, bestehen keine Verpflichtung zur und kein Anspruch auf Bereitstellung einer Papiertonne. Auf diesen Grundstücken anfallendes Altpapier ist in die bereitgestellten zentralen Sammelbehälter einzufüllen (Bringpflicht).

### § 18

Die Glassammlung wird durch das private Duale System geregelt.

Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

### Durchführung der Sammlung von Verkaufsverpackungen

- (1) Für die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffen (Kunststoff, Weißblech, Aluminium, Verbundmaterialien, Getränkekartons) werden Leichtstoffsäcke oder -tonnen (gelber Sack bzw. gelbe Tonne) ausgegeben, die vierwöchentlich abgeholt werden.
- (2) Gewerblichen Endverbrauchern können Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen auf Antrag bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Das Einfüllen sonstiger stoffgleicher Abfälle, insbesondere von Transport- und Umverpackungen ist Gewerbetreibenden nicht gestattet.
- (3) Die Abfallbehälter werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Gestellung der gelben Tonne besteht nicht. Diese kann nur im Rahmen der verfügbaren Stückzahlen bereitgestellt oder im übrigen käuflich erworben werden.
- (4) Anschlußberechtigte Gewerbetriebe sind Gaststätten und Hotels, Kantinen, Krankenhäuser, Verwaltungen, Bildungseinrichtungen, Kasernen, Freiberufler sowie Handwerksbetriebe ohne Druckereien und sonstige papierverarbeitende Betriebe, die über ein haushaltsübliches Sammelgefäß mit max. 1.100 l Inhalt in normalen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.
- (5) Auf Antrag von Gewerbetreibenden bzw. Grundstückseigentümern können bei Großanfallstellen Container mit 3 m<sup>3</sup> bzw. 5 m<sup>3</sup> Inhalt und ggf. kürzerem Abfuhrhythmus gegen Entgelt aufgestellt werden. Ein Anspruch auf diese Sonderleistung besteht nicht.
- (6) Sofern wiederholt Fehlsortierungen in der gelben Tonne festgestellt werden, können diese Abfallbehälter nach Benachrichtigung des Anschlußberechtigten eingezogen bzw. auf Dauer von der Abfuhr ausgeschlossen werden.

Die Durchführung der Sammlung von Verkaufsverpackungen erfolgt außerhalb der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach den Vorgaben des privaten Dualen Systems. Dementsprechend besteht keine satzungsrechtliche Regelungsbefugnis durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

## § 19

### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Darüber hinaus können Kleinbatterien aus Haushaltungen in ortsfeste Batteriesammelbehälter eingefüllt werden.  
  
Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sind über den BAV zu entsorgen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle müssen, sofern die Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, zu den von der Stadt genannten Terminen am Schadstoffmobil angeliefert und dem Betriebspersonal übergeben werden. Standorte und Öffnungszeiten werden durch die Stadt bekanntgegeben. Das unbeaufsichtigte Hinterlassen von schadstoffhaltigen Abfällen an Schadstoffsammelstationen ist auch bei Betriebsstörungen des Schadstoffmobils nicht gestattet.
- (3) Kühlgeräte, das sind Kühlschränke, Tiefkühlgeräte sowie -truhen und Wärmepumpen sowie Ölradiatoren aus Haushalten werden nach Voranmeldung durch die Stadt abgeholt. Die Abholzeiten werden nach Anmeldung bekanntgegeben.

## § 20

Die §§ 19 ff. werden §§ 18 ff.

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) **und Elektrokleingeräte bis zu einer Kantenlänge von 40 cm** werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Darüber hinaus können Kleinbatterien aus Haushaltungen in ortsfeste Batteriesammelbehälter eingefüllt werden.

### Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind aus Wohnungen stammende Gegenstände, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können (z.B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Öfen, Waschmaschinen und sonstige Haushaltsgegenstände) bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall. Im Rahmen der Sperrgutabfuhr werden ebenfalls Elektronikgeräte abgefahren. Als Sperrgut gelten nicht Abfälle aus Industrie und Gewerbe, Bauteile, Kühlgeräte und schadstoffhaltige Haushaltsgegenstände (z.B. Nachtspeicheröfen) sowie Teile, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit zu Schäden am Sammelfahrzeug führen oder in dieses nicht eingefüllt werden können.
- (2) Sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 1 mit einer Menge von nicht mehr als 3 cbm werden auf telefonische oder schriftliche Anmeldung ohne besondere Gebühr abgefahren. An den Abfuhrtagen ist Sperrgut an der öffentlichen Verkehrsfläche so bereitzustellen, daß niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Bereitgestellte, jedoch nicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgte Abfälle und Abfallreste sind von den Abfallbesitzern unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (3) Sonstiges Sperrgut und Sperrmüll, der nicht von den Sammelfahrzeugen erfaßt werden kann, und Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 4 können gegen Entgelt sortenrein bei der städtischen Annahmestelle im Gewerbepark Kürten-Herweg angeliefert werden. Gewerbliche Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Sonstiges Sperrgut kann darüber hinaus auf entgeltpflichtige schriftliche Anforderung abgefahren werden. Das Gewicht je Teil darf 20 kg nicht überschreiten.
- (4) Ab Eröffnung der Annahmestation Birkerhof ist dort die Selbstanlieferung von Schrott und Elektronikschrott aus Haushaltungen (Haushaltsgroßgeräte - sogenannte weiße und braune Ware - mit Ausnahme von Kühlgeräten und

Sperrige Abfälle sind aus Wohnungen stammende Gegenstände, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können (z.B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Öfen, Waschmaschinen und sonstige Haushaltsgegenstände) bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall. Im Rahmen der Sperrgutabfuhr werden ebenfalls Elektronikgeräte **ab einer Kantenlänge von 40 cm** abgefahren. Als Sperrgut gelten nicht Abfälle aus Industrie und Gewerbe, Bauteile, Kühlgeräte und schadstoffhaltige Haushaltsgegenstände (z.B. Nachtspeicheröfen) sowie Teile, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit zu Schäden am Sammelfahrzeug führen oder in dieses nicht eingefüllt werden können.

Sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 1 mit einer Menge von **mindestens 0,5 cbm und** nicht mehr als 3 cbm werden auf telefonische oder schriftliche Anmeldung ohne besondere Gebühr abgefahren. An den Abfuhrtagen ist Sperrgut an der öffentlichen Verkehrsfläche so bereitzustellen, daß niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Bereitgestellte, jedoch nicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgte Abfälle und Abfallreste sind von den Abfallbesitzern unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

An der Annahmestation Birkerhof ist die Selbstanlieferung von Schrott und Elektronikschrott aus Haushaltungen (Haushaltsgeräte - mit Ausnahme von Kühlgeräten und Ölradiatoren -, Computer und -zubehör,

Ölradiatoren, Computer und -zubehör, Telekommunikationsgeräte, Kopierer, Kabelreste, Zäune, Dachrinnen und sonstige Metallteile) durch private Abfallbesitzer möglich. Die Annahme ist auf höchstens 2 gleichartige Geräte beschränkt.

Bildschirmgeräte, Unterhaltungselektronik, Elektrokleingeräte, Telekommunikationsgeräte, Kopierer, Kabelreste, Zäune, Dachrinnen und sonstige Metallteile) durch private Abfallbesitzer möglich. Die Annahme ist auf höchstens 2 gleichartige Geräte beschränkt.

## § 21

### Bauschutt

- (1) Bauschutt, der in Kleinmengen zur städtischen Annahmestelle im Gewerbepark Kürten-Herweg oder zu den Entsorgungseinrichtungen des BAV verbracht wird, ist auf der Baustelle von Erdaushub, wiederverwertbaren Stoffen, schadstoffhaltigen und sonstigen Abfällen getrennt zu halten und sortenrein anzuliefern.
- (2) Beim Abbruch von baulichen Anlagen sind die verwertbaren Teile des Bauschutts und der Baustellenmischabfälle getrennt zu erfassen und der Wiederverwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas. Die Stadt oder der BAV benennen auf Anfrage geeignete Verwertungsanlagen.

## § 22

### Standplätze und Transportwege

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, im Rahmen von Wohnbauvorhaben und gewerblichen Bauvorhaben Standplätze für Abfallbehälter herzurichten, die mindestens zur Aufnahme der nach dem Regelvolumen aufzustellenden Abfallbehälter geeignet sind. Die Vorschriften der Landesbauordnung bleiben unberührt.

- (2) Die Leerung der Abfallbehälter und die Abfuhr der Abfallsäcke erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu ebener Erde, an der öffentlichen Fahrbahn bereitzustellen. Der Verkehr darf dadurch nicht behindert oder gefährdet werden. Aus schrankähnlichen Unterstellräumen und aus vertieften Standplätzen müssen die Abfallbehälter herausgenommen sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
  - b) Für Großabfallbehälter mit 770 l und 1.100 l müssen die Standplätze so angelegt sein, daß auf dem Wege zum Müllfahrzeug keine Stufen oder sonstige Hindernisse vorhanden und etwaige Höhenunterschiede durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1 : 20 ausgeglichen sind.
  - c) Der Transportweg vom Standplatz der Großabfallbehälter bis zum nächsten für ein Müllfahrzeug befahrbaren Weg mit geeignetem Halteplatz darf nicht länger als 10 m sein. Er muß mindestens 1,50 m breit und so befestigt sein, daß der Großbehälter leicht transportiert werden kann. Standplätze und Transportwege müssen in verkehrssicherem Zustand und ausreichend beleuchtet sein.
  - d) Die Abfuhr von Behältern für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen auf dem Betriebsgelände des Abfallerzeugers erfolgt nur, wenn die Anfahrt zum Behälterstandort und die Entleerung durch das Entsorgungsfahrzeug ungehindert möglich ist und geeignete Zufahrtswege vorhanden sind.
- (3) Die Stadt kann Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zulassen.

### **Durchführung der Abfallentsorgung**

- (1) Die Abfallentsorgung wird grundsätzlich werktags in der Zeit von 6.00 - 20.00 Uhr durchgeführt. Ausnahmeregelungen werden öffentlich bekanntgegeben. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann die Abfuhr auch an einem anderen Tag durchgeführt werden. Sonderleistungen außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung und die Sperrgutabfuhr werden nach Vereinbarung durchgeführt.
- (2) Abfallbehälter, Sperrmüll und sonstige Abfälle müssen zu den von der Stadt festgesetzten Abfuhrtagen bis zum Beginn der Abfuhr an einer vom Sammelfahrzeug anfahrbaren Stelle bereitgestellt werden. Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstückes (z.B. Fehlens geeigneter Zufahrtswege) oder aus technischen oder aus betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, daß die Abfälle an einem Standplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Die Stadt kann jedoch die Abfuhr ab Grundstück im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernehmen, wenn sich die Anschlußberechtigten verpflichten, die der Stadt durch den Anschluß oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen oder wenn sich die Anschlußberechtigten verpflichten, auf ihre Kosten für die Beseitigung der in Satz 2 genannten Schwierigkeiten zu sorgen oder die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Die Stadt ist von einer eventuellen Haftung freizustellen.
- (3) Kann die Abfuhr durch einen Umstand, den Anschlußberechtigte oder Dritte zu vertreten haben, zu den festgesetzten Zeiten nicht erfolgen, so können sie nicht verlangen, daß der Abfall vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag abgefahren wird.
- (4) Die Standplätze von Depotcontainern, Öffnungszeiten der Annahmestellen für bestimmte Abfallarten und Sonderabfälle, Standorte und Öffnungszeiten des Schadstoffmobils sowie alle sonstigen Abfuhrtermine werden

durch die Stadt festgelegt und bekanntgegeben.

## § 24

### Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung aufgrund höherer Gewalt oder bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Abfahren im Rahmen der Abfuhrkapazitäten nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## § 25

### Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Pflicht besteht auch bei einem Wechsel in einer bestehenden Entsorgungsgemeinschaft.

## § 26

Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen **und Anfallstellen aus sonstigen Herkunftsbereichen** sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 25 hinaus alle für die Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung und -verwertung nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, durch die in Abs. 1 genannten Personen ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt das Betreten zum Zwecke des Einsammelns und der Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf allen Grundstücken ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dieses im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV.NW. S. 987), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Benutzer der Schadstoffsammelstellen und sonstigen Annahmestellen haben sich nach Aufforderung des Betriebspersonals auszuweisen, sofern

Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 25 hinaus alle für die Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung und -verwertung nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. **Hierzu gehören insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.**

Zweifel hinsichtlich des Wohnortes oder der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit bestehen und ggf. schriftlich zu bestätigen, daß die angelieferten - Abfälle nicht aus gewerblicher Tätigkeit herrühren.

## § 27

### **Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang**

- (1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, für die Abfuhr sperriger Abfälle bereitgestellt worden sind oder an Annahmestellen durch das Betriebspersonal angenommen wurden.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind, in Depotcontainer eingefüllt oder von Bediensteten der Annahmestellen angenommen wurden.

## § 28

### **Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bergisch Gladbach und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung oder Abrechnungssatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bergisch Gladbach oder Entgelte nach der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach erhoben.

## § 29

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Bei Wohnungseigentumsanlagen sind Verwalter als Verantwortliche den Eigentümern gleichgestellt, sind diese nicht bestellt, haften die Eigentümer / innen gesamtschuldnerisch.
- (3) Gleichgestellt sind auch Eigentümergemeinschaften, z.B. Erbengemeinschaften. Diese haften gesamtschuldnerisch.

## § 30

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 31

### Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) entgegen § 2 Abs. 2 Speisen und Getränke nicht in wiederverwendbaren oder wiederverwertbaren Behältnissen ausgibt.
- b) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die städtische Abfallentsorgungseinrichtung nutzt,
- c) entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Grundstücke nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt oder sonst anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überläßt,
- d) entgegen § 13 Abs. 1 nicht jede Erhöhung der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen unverzüglich mitteilt,
- e) entgegen § 14 Abs. 5 Abfälle nicht getrennt hält oder für bestimmte Abfälle einfüllt,
- f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2 und 3 befüllt oder Abfälle entgegen § 14 Abs. 5 neben Abfallbehältern ablegt.
- g) Abfallbehälter nicht entsprechend § 14 Abs. 7 allen Grundstücksbewohnern zugänglich macht,
- h) Depotcontainer außerhalb der nach § 14 Abs. 8 zugelassenen Einwurfzeiten benutzt oder Abfälle neben Depotcontainern ablegt,
- i) entgegen §§ 14 Abs. 6, 20 Abs. 2 oder 22 Abs. 2 Abfallbehälter oder sonstige Abfälle nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
- j) entgegen § 19 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle, die nicht der verkaufenden Stelle zurückgegeben oder in Batteriesammelbehälter eingefüllt werden dürfen, nicht am Schadstoffmobil dem Betriebspersonal übergibt,
- k) Sperrgut entgegen § 20 Abs. 2 in gefährdender, behindernder oder belästigender Weise an öffentlichen Verkehrsflächen bereitstellt,
- l) den Meldepflichten gemäß § 25 dieser Satzung nicht nachkommt,

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die städtische Abfallentsorgungseinrichtung nutzt,
- b) entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Grundstücke nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt oder sonst anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überläßt,
- c) entgegen § 13 Abs. 1 nicht jede Erhöhung der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen unverzüglich mitteilt,
- d) entgegen § 14 Abs. 5 Abfälle nicht getrennt hält oder für bestimmte Abfälle einfüllt,
- e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2 und 3 befüllt oder Abfälle entgegen § 14 Abs. 5 neben Abfallbehältern ablegt.
- f) Abfallbehälter nicht entsprechend § 14 Abs. 7 allen Grundstücksbewohnern zugänglich macht,
- g) Depotcontainer außerhalb der nach § 14 Abs. 8 zugelassenen Einwurfzeiten benutzt oder Abfälle neben Depotcontainern ablegt,
- h) entgegen §§ 14 Abs. 6, 19 Abs. 2 oder 21 Abs. 2 Abfallbehälter oder sonstige Abfälle nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
- i) entgegen § 18 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle, die nicht der verkaufenden Stelle zurückgegeben oder in Batteriesammelbehälter eingefüllt werden dürfen, nicht am Schadstoffmobil dem Betriebspersonal übergibt,
- j) Sperrgut entgegen § 19 Abs. 2 in gefährdender, behindernder oder belästigender Weise an öffentlichen Verkehrsflächen bereitstellt,
- k) den Meldepflichten gemäß § 24 dieser Satzung nicht nachkommt,
- l) entgegen § 25 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den Zutritt zu Grundstücken verwehrt.

m) entgegen § 26 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den Zutritt zu Grundstücken verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.

### § 32

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.1993 außer Kraft in der Fassung vom 19.12.1995 außer Kraft.

#### **Anlage 1**

(zu § 4 Abs. 1 Nr. 1)

1. Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht im Positivkatalog des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung des BAV vom 19.03.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 24.03.1997 (Abl. 1997, Seite 88 ff.) - in der jeweils gültigen Fassung, verzeichnet sind.
2. Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind alle Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht in dem in Absatz 1 bezeichneten Positivkatalog des BAV genannt sind, mit Ausnahme der in Anlage 2 bezeichneten Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle und Kleinmengen von im Haushalt anfallenden Abfällen pflanzlicher und tierischer Fettprodukte sowie aus privater Tierhaltung und Schlachtung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht im Positivkatalog des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung des BAV vom **16.11.2001, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 24.12.2001, Seite 400 ff.)** - in der jeweils gültigen Fassung, verzeichnet sind.

3. Ferner sind ausgeschlossen:
- Autowracks und Kraftfahrzeugteile, soweit es sich nicht um wilden Müll handelt
  - Erdaushub
  - Bauschutt mit Ausnahme von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen
  - Wasser, Schnee, Schlämme und flüssige Abfälle aller Art
  - brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
4. Der Ausschluß von der Entsorgung gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

**Anlage 2**  
(zu § 19 Abs. 1)

Am Schadstoffmobil werden folgende schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen **angenommen**:

1. Farben und Lacke
2. Lösungsmittel (halogenhaltig)
3. Lösungsmittel (halogenfrei)
4. ölhaltige Abfälle
5. Säuren
6. Laugen
7. Pflanzenschutzmittel
8. Altmedikamente
9. Laborchemikalien
10. Batterien
11. quecksilberhaltige Abfälle
12. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
13. Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten

<p>14. Feuerlöschpulverreste  15. Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten  16. Gase in Patronen  17. Kleinkondensatoren</p>	
<p><b>Ausgeschlossen</b> von der Annahme oder unter <b>Vorbehalt der vorherigen Anfrage</b> sind folgende Stoffe:</p>	
<p>1. unbekannte Chemikalien  2. gefaßte Gase und Chemikalien  3. radioaktive Stoffe (Salze und Lösungen von radioaktiven Isotopen)  4. radioaktive Abfälle aller Art  5. asbesthaltige Chemikalien  6. Sprengstoffe (auch Prikrinsäure, Ammoniumdichromat, Acide, Hydrazin)  7. Sprengstoffhaltige Rückstände, auch Lösungen  8. biologische und chemische Kampfstoffe  9. dioxinhaltige Chemikalien (2,3,7,8 TCDD)  10. PCB-Abfälle mit Ausnahme von Kleinkondensatoren  11. Stoffe, die bei geringer Energiezufuhr (Schlag, Stoß, Wärme) reagieren  12. Chromschwefelsäure  13. organische Verbindungen, die Brom und Jod enthalten (auf Anfrage)  14. elementares Brom und Jod (auf Anfrage)  15. Silan und Chlorsilane und organische Silane; Silyle (auf Anfrage)  16. anorganische und organische Phosphinverbindungen (auf Anfrage)  17. Alkalimetalle jeglicher Art (auf Anfrage)  18. Stoffe, die mit Wasser heftig reagieren (Phosphide) (auf Anfrage)  19. Phosphor und andere Stoffe, die mit Luft reagieren (auf Anfrage)  20. anorganische und organische Peroxide (auf Anfrage)</p>	